



## Allgemeine Mietbedingungen

## Bürgergemeinde Wenslingen Moschtgrotte

### 1. Allgemeines

Die Bürgergemeinde Wenslingen als Eigentümerin der Moschtgrotte vermietet diese an natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und dem zugehörigen Tarif.

Gesuche für die Benützung der Moschtgrotte sind an den Bürgerrat Wenslingen resp. den vom Bürgerrat eingesetzten Verwalter zu richten.

### 2. Gültigkeitsbereich

Die allgemeinen Mietbedingungen bilden einen Bestandteil des Mietvertrages. Der Mieter anerkennt diese Bedingungen mit der Unterzeichnung derselben.

### 3. Mietsache

Dem Mieter stehen nur die im Mietvertrag aufgeführten Räumlichkeiten, Mobilien und Einrichtungen zu Verfügung.

### 4. Mietzins

Der Mietzins richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif und wird mit der Schlüsselübergabe fällig. Der Mietzins wird auch geschuldet, wenn der Anlass nicht durchgeführt wird.

Die Bürgergemeinde kann eine Kautions verlangen, die mit der Unterzeichnung des Vertrages fällig wird. Die Kautions wird mit der Schlussabrechnung verrechnet.

Eine allfällige Schlussabrechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

### 5. Zusätzliche Kosten

Sämtliche Verrichtungen des Verwalters, die über die blosser Übergabe und Rücknahme der Mietsache hinausgehen sowie allfällige notwendige Nachreinigungen oder Reparaturen werden gemäss Gemeindeansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Kosten für Nachreinigungen betragen auf jeden Fall mindestens Fr. 50.-.

Allfällige Kehrgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

### 6. Übergabe und Rücknahme der Räume

Die Mietsache steht grundsätzlich jeweils am Veranstaltungstag von 09.00 Uhr bis am nächstfolgenden Tag um 09.00 Uhr zur Verfügung. Die Übergabe und Rücknahme der Mietsache erfolgt durch den Verwalter innerhalb dieser Zeiten oder nach direkter Absprache mit demselben.

Die gesamte Mietsache (Räume, unmittelbare Umgebung, Mobilien, technische Einrichtungen etc.) ist in sauberem und funktionstüchtigem Zustand an den Beauftragten zurückzugeben.

Der Mieter hat die Pflicht, bei der Rückgabe der Mietsache auf festgestellte Mängel oder Beschädigungen etc. aufmerksam zu machen. Fehlende oder beschädigte Einrichtungen und Materialien werden auf Kosten des Mieters ersetzt oder instand gestellt.

### 7. Ordnungs- und Sicherheitsdienst

Der Mieter hat für einen genügend dotierten Ordnungsdienst zu sorgen. Dieser hat sich auf alle gemieteten Räume sowie auf die vorgesehenen Parkplätze zu erstrecken.

Bei speziellen Anlässen kann der Bürgerrat die Erstellung eines detaillierten Sicherheitskonzeptes verlangen.

## **8. Parkierungsdienst**

Der Mieter hat auf Verlangen des Bürgerrats einen Parkierungsdienst zu organisieren. Die Organisatoren haben sich vor der Veranstaltung über die Parkierungsmöglichkeiten zu erkundigen.

## **9. Brandschutz**

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die bezeichneten Notausgänge jederzeit benutzbar sind.

## **10. Haftung**

Der Mieter haftet gegenüber der Bürgergemeinde und Drittpersonen für Sach- und Personenschäden. Ansonsten werden die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) angewandt.

Die Bürgergemeinde lehnt jeden Ersatzanspruch ab, wenn das Mietobjekt infolge nicht voraussehbarer Gründe nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

## **11. Lärmimmissionen**

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärm vor, während und nach der Veranstaltung unzumutbar gestört wird.

## **12. Spezielles**

### **1. Gastgewerbebewilligung**

Sofern bei öffentlichen Veranstaltungen Getränke und/oder Speisen gegen Entgelt abgegeben werden, muss eine Gastgewerbebewilligung beim der Einwohnergemeinde Wenslingen beantragt werden. Das Gesuchsformular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

### **2. Bestimmungen betreffend Jugendschutz und Alkoholabgabe**

Art. 29 des Gastgewerbegesetzes verbietet u.a. die Abgabe und den Verkauf

- a) alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schüler/innen
- b) gebrannter alkoholischer Getränke und „Alcopops“ an Jugendliche unter 18 Jahren
- c) alkoholischer Getränke an Betrunkene.

### **3. Zutrittsberechtigung**

Die Gemeindepolizei, der Verwalter sowie die Mitglieder der Gemeindebehörden sind jederzeit berechtigt, die Moschtgrotte zu betreten.

### **4. Verlust von Schlüsseln**

Bei einem Verlust von Schlüsseln stellt die Bürgergemeinde den Mietern Rechnung für den Schlüsselerersatz, das Auswechseln von Zylindern und für den daraus entstandenen Arbeitsaufwand.

### **5. Zusätzliche Auflagen**

Die Gemeindepolizei, der Verwalter sowie die Mitglieder der Gemeindebehörden sind berechtigt, dem Mieter weitere Auflagen zu erteilen.

### **6. Nichteinhaltung der Auflagen**

Bei Nichteinhaltung der Auflagen/Weisungen oder bei Vorliegen von berechtigten Klagen, kann der Mietvertrag vom Bürgerrat entschädigungslos aufgehoben werden.

Der Mieter bestätigt, vorstehende Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben

Ort + Datum: ..... Unterschrift: .....